



TECHNISCHE INFORMATION

Divinol Asphaltlöser

löst auch starke Bitumenanhaftungen an Pritschen, Walzen, Asphaltfertigern und Karosserieteilen

ARTIKELBESCHREIBUNG

- + nicht wassermischbarer Asphaltlöser
- + auf Mineralölbasis
- + VOC-frei (lösemittelfrei)

TYPISCHE KENNZAHLEN

Farbe / DIN ISO 2049 heller 0.5

Aussehen klar, hellgelb

Dichte/15°C / DIN EN ISO 12185 880 kg/m³

Viskosität/40°C / ASTM D 7042 8,4 mm²/s

Pourpoint / ASTM D 7346 < -40 °C

ANWENDUNG / APPLIKATION

Das Produkt löst zuverlässig und schnell auch starke Bitumenanhaftungen an Pritschen, Walzen, Asphaltfertigern und Karosserieteilen. **Divinol Asphaltlöser** kann auch beim Einsatz von Ölabscheidern angewandt werden.

Die Applikation erfolgt durch Sprühen bzw. Pinseln. Nach einer Einwirkzeit in Abhängigkeit des Verschmutzungs-grades lassen sich die Anhaftungen mechanisch leichter lösen (mittels Schaber oder Hochdruckreiniger).

Lack- und Kunststoffteile werden nicht angegriffen.

Bei empfindlichen Oberflächen bitte Vorversuche an einer unauffälligen Stelle durchführen.

27530

04/2020-27530-15

Diese Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen. Sie befreien den Verarbeiter nicht von eigenen Prüfungen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine Eignung für einen konkreten Einsatzzweck, kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Evtl. bestehende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, die die Handhabung und den Einsatz der Produkte betreffen, sind vom Empfänger unserer Produkte selbst zu beachten.



TECHNISCHE INFORMATION

Divinol Asphaltlöser

löst auch starke Bitumenanhaftungen an Prischen, Walzen, Asphaltfertigern und Karosserieteilen

ANSATZ

Divinol Asphaltlöser wird unverdünnt eingesetzt.

Nutzen Sie unseren Service, wir beraten Sie gerne und erarbeiten individuelle Anwendungsempfehlungen für Ihren Prozess. Bitte beachten Sie auch das Sicherheitsdatenblatt.

27530

04/2020-27530-15

Diese Angaben entsprechen unseren derzeitigen Kenntnissen. Sie befreien den Verarbeiter nicht von eigenen Prüfungen. Eine rechtlich verbindliche Zusicherung bestimmter Eigenschaften oder eine Eignung für einen konkreten Einsatzzweck, kann aus unseren Angaben nicht abgeleitet werden. Evtl. bestehende gesetzliche Bestimmungen und Verordnungen, die die Handhabung und den Einsatz der Produkte betreffen, sind vom Empfänger unserer Produkte selbst zu beachten.

2 / 2